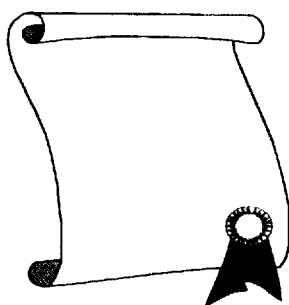




Notarkanzlei Hermann Frey LL.M.
Zeppelinring 65
88400 Biberach an der Riß
Telefon: 07351 45811 – 0
Telefax: 07351 45811 – 99
E-Mail: kanzlei@notar-frey.de
Web: <http://www.notar-frey.de/>

Die Vorsorgevollmacht



Vorsorgevollmacht

anstatt

Betreuungsverfahren

Selbstbestimmung

anstatt

gerichtlicher Maßnahmen

Die Erteilung einer VORSORGEVOLLMACHT ist wichtig...

Keiner von uns weiß, wie lange er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Jeder sollte daher frühzeitig sicherstellen, dass seine Interessen auch bestmöglich gewahrt werden, wenn diese Selbständigkeit verloren geht:

Nicht nur ältere Menschen können alters- oder krankheitsbedingt bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten auf fremde Hilfe angewiesen sein (z.B. nach Schlaganfall oder krankheitsbedingt, etwa aufgrund Alzheimer'scher Krankheit), sondern auch junge Menschen (z.B. nach einem Verkehrsunfall). Der Gesetzgeber hat deshalb die Möglichkeit einer frühzeitigen Daseinsvorsorge im Rahmen einer Vorsorgevollmacht geschaffen; durch verschiedene neue Bestimmungen soll nun auch sichergestellt werden, dass die Bevölkerung über diese neuen Möglichkeiten informiert wird.

Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung eigenverantwortlich wahrnehmen, indem Sie selbst diejenige Person bestimmen, die dann zu gegebener Zeit am besten Ihre Rechte in Ihrem Sinne wahrnehmen soll – und kann.

Außerdem können Sie so auch ein betreuungsgerichtliches Betreuungsverfahren (früher war dies „die Bestellung eines Pflegers“) oder „die Bestellung eines Betreuers (früher „Vormunds“)

vermeiden. Ein solches gerichtliches Betreuungsverfahren wird immer dann notwendig, wenn Sie selbst alters-, krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und keine Vorsorgevollmacht errichtet haben.

Bitte beachten Sie, dass selbst nächste Familienangehörige wie Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder ohne eine entsprechende Vorsorgevollmacht keine Entscheidungen für Sie treffen können – d. h. sie sind nicht automatisch befugt, Entscheidung zu treffen. Der Gesetzgeber hat sich also nicht für ein gesetzliches Vertretungsrecht entschieden (wie z. B. bei Eltern für ihre minderjährigen Kinder).

Angesichts der Fülle der tagtäglichen für Sie anstehenden Aufgaben reicht eine bloße Bankvollmacht erfahrungsgemäß bei weitem nicht aus, um Ihr Leben in die von Ihnen gewünschten Bahnen zu lenken. Schon beim nächsten Arztbesuch, ja bereits beim bloßen Einschreibebrief kann es Probleme geben...

Von der Vorsorgevollmacht ist das Testament zu unterscheiden, auch das sogenannte „Patiententestament“ oder die sogenannte „Patientenverfügung“. Durch die Vorsorgevollmacht können Sie bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten erledigt, solange Sie noch leben, Sie selbst jedoch aufgrund Ihrer etwaigen Behinderungen dazu nicht mehr in der Lage sind. Durch das Testament aber bestimmen Sie, wer im Falle Ihres Todes Ihr Erbe wird. Durch das „Patiententestament“ oder die „Patientenverfügung“ können Sie bestimmte Wünsche für eine etwaige medizinische Behandlung niederschreiben, wie u.a. sinnlose lebensverlängernde Maßnahmen zu vermeiden, wenn der Patient sich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Zustand unwiderruflicher Urteils- und Entscheidungsfähigkeit befindet (Problem der Apparatedizin). Dadurch entsteht die Möglichkeit, das Recht auf einen menschenwürdigen Tod durchzusetzen.

Welche Bereiche kann die Vorsorgevollmacht regeln?

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie nicht nur für Ihr Vermögen Vorsorge treffen („Generalvollmacht“), sondern den Bevollmächtigten auch zur Vertretung in persönlichen Bereichen ermächtigen.

Dies ist wichtig, damit der Bevollmächtigte insbesondere auch Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen, Wohnsitzwechsel, Wohnungsauflösung, etc. treffen kann.

Welche entscheidenden Vorteile bietet Ihnen die Vorsorgevollmacht?

- ◆ Ihre Vorsorgevollmacht erteilen Sie, solange Sie selbst noch geschäfts- und handlungsfähig sind. Ihr Bevollmächtigter kann daher später sofort die für Sie notwendigen Schritte einleiten. Im Gegensatz dazu dauert das betreuungsgerichtliche Betreuungsverfahren aufgrund umfangreicher Verfahrensvorschriften längere Zeit.

- ◆ **Sie bestimmen Ihren Bevollmächtigten selbst: Er ist die Person Ihres eigenen Vertrauens.** Die Vollmacht können Sie auch jederzeit widerrufen. Im Rahmen des Betreuungsverfahrens wird die Person des Betreuers durch das Betreuungsgericht bestimmt.
- ◆ Ihr Bevollmächtigter ist Ihre **Vertrauensperson**. Daher hat er eine wesentlich **freiere Stellung als der gerichtlich eingesetzte Betreuer**. Insbesondere im Vermögensbereich hat der **Bevollmächtigte nur Ihre Anweisungen zu befolgen** (Sie können etwa Schenkungen an bestimmte Personen zu Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen, etc. im voraus festlegen); demgegenüber ist der gerichtliche Betreuer dem Betreuungsgericht verantwortlich, unterliegt den teilweise strengen gesetzlichen Vorschriften zur Vermögensverwaltung und –anlage und bedarf zu vielen Verfügungen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.
- ◆ Die **Kosten**, die für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht einmalig anfallen, sind bereits bei mittlerem Vermögen **günstiger** als die Gebühren, die das Betreuungsgericht für die Betreuung jährlich erheben muss.
- ◆ Die Vorsorgevollmacht wird regelmäßig mit einer **Generalvollmacht** für das Vermögen verbunden und kann ausdrücklich auch **über den Tod hinaus** erteilt werden. Der Bevollmächtigte kann damit auch den Nachlass für die Erben abwickeln und möglicherweise sogar ein (kostenpflichtiges) nachlassgerichtliches Erbscheinsverfahren ersparen. Ebenso kann er auch die Beerdigung nach Ihrem Willen regeln.

Wer ist Ihr Bevollmächtigter?

Grundsätzlich können Sie die Vorsorgevollmacht zwar jeder beliebigen Person erteilen. Erfordert die Erteilung einer Generalvollmacht in besonderer Weise Vertrauen, so ist aber die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nur **in besonderer Weise Vertrauenssache**. So ist die Vollmacht nur zu empfehlen, wenn zu dem oder den Bevollmächtigten volles und uneingeschränktes Vertrauen besteht, da eine Kontrollinstanz (wie das Betreuungsgericht bei Betreuungsverfahren) in der Regel nicht vorhanden ist. Nur bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, ärztlichen Zwangsmaßnahmen oder besonders kritischen ärztlichen Maßnahmen muss auch der Bevollmächtigte beim Betreuungsgericht vorab eine Genehmigung einholen.

Der Bevollmächtigte kann nur für Sie handeln, wenn er sich durch Vorlage der Vollmachtsurkunde (bei notarieller Beurkundung: Ausfertigung der Vollmachtsurkunde) legitimieren kann. Bei einem Widerruf der Vollmacht muss diese daher zurückgegeben werden, damit von ihr nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann.

Die von Ihnen ausgewählten Bevollmächtigten sollten in allen Fällen wissen, dass ihnen eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde – und unter welchen Voraussetzungen sie hiervon Gebrauch machen können.

